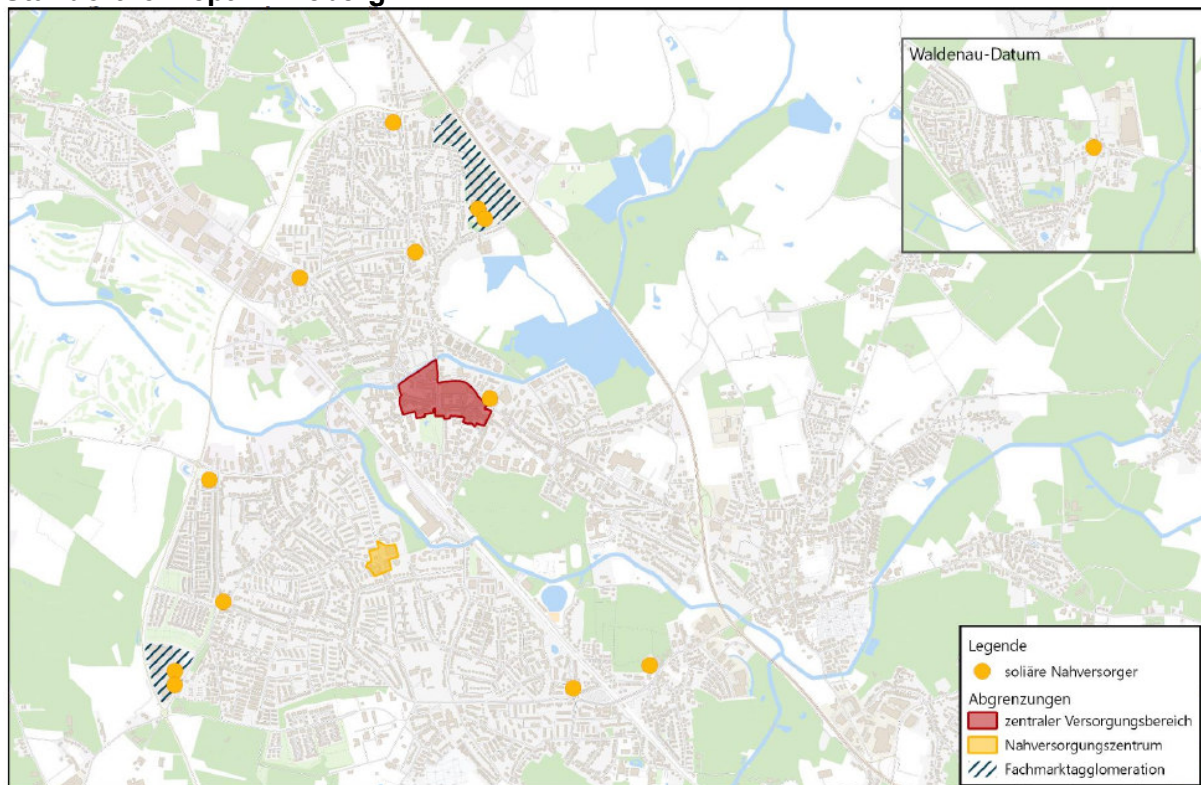


Auf Grundlage des cima-Einzelhandelskonzepts für die Stadt Pinneberg (27.09.2021) beschloss die Ratsversammlung am 25.11.2021 (DS 21/250):

- das **Standortkonzept 2021 für den Einzelhandel in Pinneberg**, mit der Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche in der Innenstadt und im Quellental, den ergänzenden Nahversorgungsstandorten und den Sonderstandorten für großflächigen Einzelhandel im Rosenfeld und an der Flensburger Straße sowie
- das **Branchenkonzept 2021 für Pinneberg mit der Anpassung der Sortimentsliste** sowie den Umsetzungsprinzipien für die Bauleitplanung und bei Baugenehmigungen.

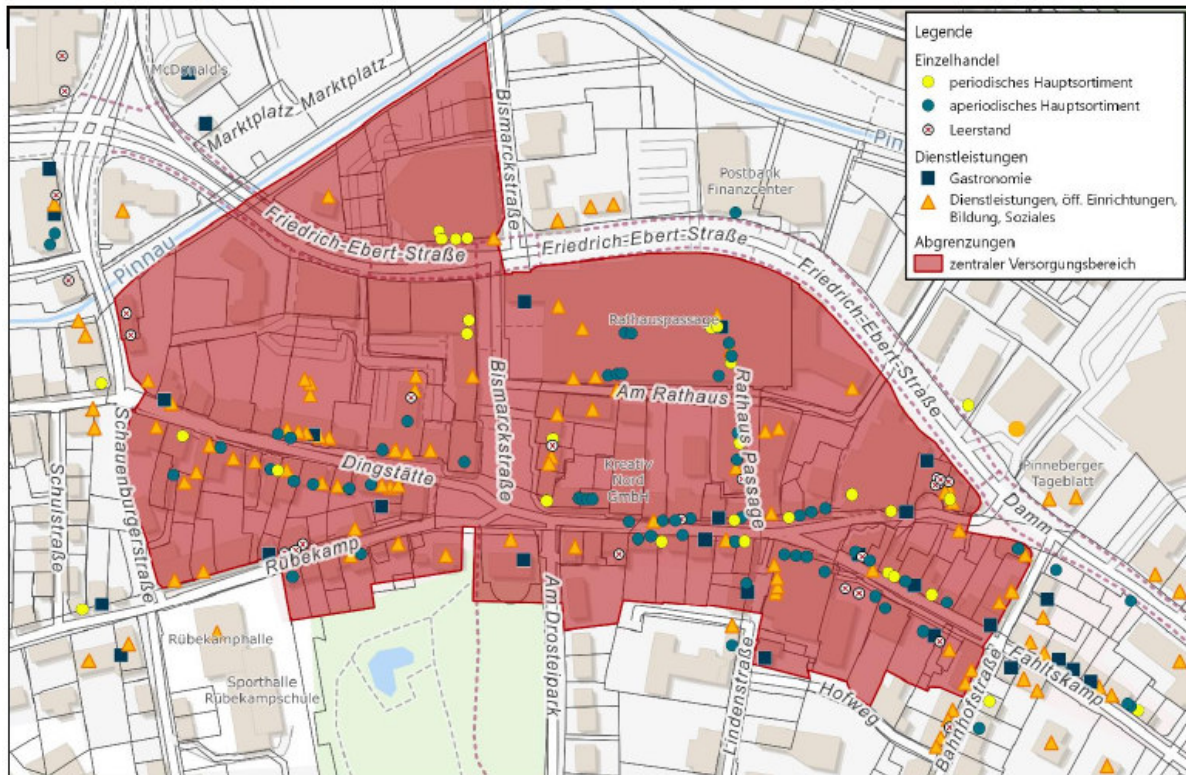
Standortkonzept Pinneberg



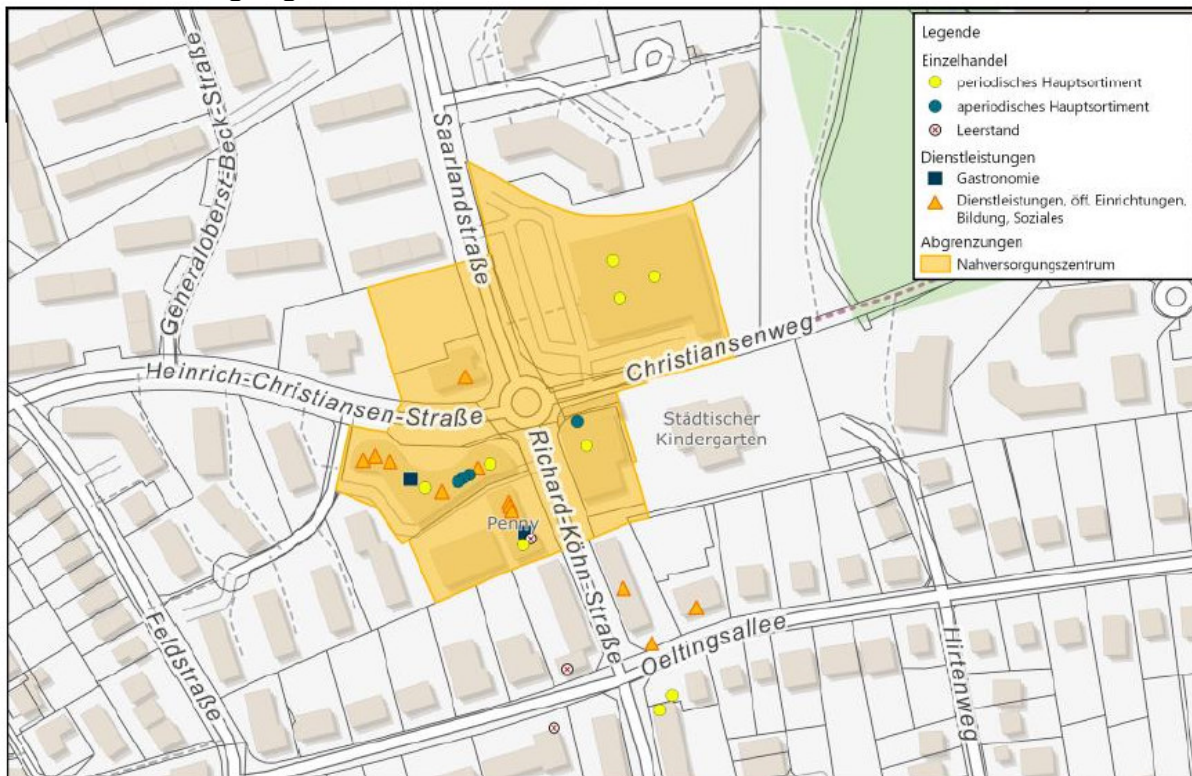
Zur Umsetzung des Branchenkonzeptes werden folgende Prinzipien angewendet:

- Großflächige Einzelhandelbetriebe mit einer Verkaufsfläche über 800 m² und zentrenrelevanten Kernsortimenten sind nur im zentralen Versorgungsbereich Innenstadt zulässig.
- Großflächige Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten sind innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche Innenstadt und Quellental anzusiedeln.
- Großflächiger Einzelhandel mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment ist mit Priorität an den Standorten Flensburger Straße und Westring/Rosenfeld zu realisieren.
- In Mischgebieten (MI) und allgemeinen Wohngebieten (WA) ist Einzelhandel unterhalb der Großflächigkeit grundsätzlich möglich.
- In Gewerbegebieten (GE) sollen zentrenrelevante und nachversorgungsrelevante Einzelhandelsnutzungen ausgeschlossen werden.

Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt



Zentraler Versorgungsbereich Quellental



Zentrenrelevante Sortimente:

- Bekleidung (inkl. Sportbekleidung), Wäsche
- Haus- und Heimtextilien (u.a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)
- Schuhe (inkl. Sportschuhe)
- Bücher
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Spielwaren
- Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrahmen
- Glaswaren, Porzellan und Keramik, Hausrat
- Foto und Fotozubehör
- Augenoptik und Hörgeräteakustik
- Uhren, Schmuck
- Lederwaren, Koffer und Taschen
- Musikalien und Musikinstrumente

Nahversorgungsrelevante Sortimente:

- Bekleidung (inkl. Sportbekleidung), Wäsche
- Nahrung und Genussmittel
- Drogerie- und Parfümartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel)
- Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel (Apotheken)
- Schnittblumen und kleinere Pflanzen
- Zeitungen und Zeitschriften.

Eine Auflistung von nicht-zentren- bzw. -nahversorgungsrelevanten Sortimenten ist kein Bestandteil der Sortimentsliste. Im Sinne der Rechtsprechung sollten Sortimentslisten nicht abschließend formuliert sein. Alle Sortimente, die nicht explizit als relevant definiert sind, sind als nicht-zentren- bzw. -nahversorgungsrelevant zu verstehen.

Darüber hinaus gelten folgende vier Leitlinien für die Einzelhandelsentwicklung in der Stadt:

Leitlinie 1: Die Innenstadt genießt Entwicklungspriorität

Leitlinie 2: Die Entwicklung der Nachversorgung soll sich auf die Innenstadt und das Nahversorgungszentrum Quellental fokussieren. Die ergänzenden neun Nahversorgungsstandorte im Stadtgebiet bilden eine zukunftsfähige Versorgungsstruktur im Stadtgebiet und sind zu sichern.

Weitere Nahversorgungsstandorte sollen nur dann realisiert werden, wenn die Versorgung der Bewohner*innen im Nachbereich von Planvorhaben nicht gesichert ist und die zentralen Versorgungsbereiche nicht gefährdet werden.

Leitlinie 3: Die Sonderstandorte Flensburger Straße und Westring/Rosenfeld sollen im Bestand gesichert werden. Zentrenrelevanter Einzelhandel soll planungsrechtlich ausgeschlossen werden.

Leitlinie 4: Grundsatz der Innenstadtverträglichkeit. Als qualitative Sicherung der städtischen Versorgungsstrukturen ist bei allen relevanten Ansiedlungsvorhaben zu klären, dass die Versorgungsfunktion der zentralen Versorgungsbereiche nicht beeinträchtigt wird.